Amtsblatt
der Stadt Altlandsberg

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Reinigungssatzung)

Seite 13 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Reinigungsgebührensatzung)

Seite 15 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Seite 19 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Altlandsberg für das Kalenderjahr 2026

Seite 20 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Firmenstandort ARETA am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, Ortsteil Altlandsberg, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 22 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des 1. Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Bruchmühle“

Seite 25 Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des 1. Entwurfs des Bebauungsplans "Erweiterung Gewerbegebiet Bruchmühle" der Stadt Altlandsberg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 28 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Reinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) zuletzt geändert am 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8], in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg folgende Satzung:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Altlandsberg (im nachfolgenden als Stadt bezeichnet) betreibt auf Grundlage des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung des Straßenraums sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen. Die Winterperiode umfasst in der Regel die Monate: Januar, Februar, März, November und Dezember.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Bankette, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze und Haltestellenbuchten. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege (unabhängig von der Befestigungsart),
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkanten,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Fahrbahnkante entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann auch das einheitliche Grundstück bei Eigentümeridentität als zusammengehöriger Grundbesitz betrachtet werden. Liegt Wohnungseigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend. Als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat.

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Straßen wird in dem im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigung auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(2) Bei Grundstücken, die nicht an den öffentlichen Straßenbereich angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesem verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), obliegt die nach Absatz 1 übertragene Reinigungspflicht der so erschlossenen Vorder- und Hinterliegergrundstücke den jeweiligen Eigentümern gemeinsam. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des

Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Altlandsberg befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seinen Pflichten.

(5) Der Reinigungspflichtige kann sich, soweit ihm die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung auferlegt ist, zur Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedienen. Die Reinigungspflicht als solches sowie etwaige daraus resultierende Haftungspflichten verbleiben jedoch beim Reinigungspflichtigen nach Absatz 1 und 2.

§ 4
Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung u.a. von Abfällen wie Papier, Verpackungen, Getränkeflaschen, Laub und kleinere Äste.

Unkraut (Gras und/ oder Pflanzenbewuchs) ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- und Gehwegbeläge zu beschädigen.

Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Insbesondere sind Versorgungseinrichtungen, die sich vor den jeweiligen Grundstücken befinden, wie Hydranten, Absperrschieber für Versorgungsleitungen, Regenwasserläufe u. ä. ständig freizuhalten. Es ist nicht gestattet, den Schmutz in Bachläufe, Gräben, Durchlässe, Rinnläufe, Mulden, Straßeneinläufe oder ähnliches zu kehren.

(2) Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.

(3) Die Reinigung ist mindestens der im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegte Reinigungsumfang/- turnus einzuhalten. Grobe Verunreinigungen, Gras und/ oder Pflanzenbewuchs und Unrat sind, unabhängig vom vorgeschriebenen Reinigungsturnus, unverzüglich zu beseitigen.

(4) Laub, Grünabfälle oder sonstige Stoffe und Materialien von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Kehricht und Laub von Gehwegen und Fahrbahnen darf ebenfalls nicht auf sonstige öffentliche Flächen (wie z. B. Straßenbegleitgrün oder Grünflächen) verbracht werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den zur Reinigung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5
Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

(2) Im Rahmen des Winterdienstes sind die Gehwege in einer für den entsprechenden Verkehr erforderlichen Breite mindestens jedoch 1,50 Meter, verkehrssicher zu beräumen und/oder zu streuen. In Straßen mit einseitigem Gehweg ist derjenige winterdienstpflichtig, an dessen Grundstück der Gehweg angrenzt. In den Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein mindestens 1 m breiter Streifen als Gehgasse freizuhalten bzw. zu streuen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist durch den Grundstückseigentümer ein Zugang vom Grundstückseingang zum Gehweg bzw. zur Fahrbahn in Form einer Gehgasse in einer Breite von 1, 0 Meter zu räumen und abzustumpfen.

(5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ist ein abstumpfendes Streugut, wie Sand-/Kiesgemische, Splitt, Blähschiefer oder Lavagranulat zu verwenden. Die Verwendung von Asche oder stark schmutzenden Mitteln ist untersagt. Eine Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Treppen, Rampen, Gefäll- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen und in klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. Eisregen erlaubt. Gehwege mit Baumbestand oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Mitteln gestreut werden.

(6) Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden von der Stadt von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

(8) Darüber hinaus erfolgt der Winterdienst durch die Stadt an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

(9) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 6
Straßenreinigungs- und Winterdienstkategorien

(1) Die öffentlichen Straßen der Stadt werden in die Straßenreinigungskategorien A, B und C eingeteilt.

(2) Die öffentlichen Straßen der Stadt werden in die Winterdienstkategorien 1, 2 und 3 eingeteilt.

(3) Die Einteilung der Straßen in eine Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstkategorie gemäß Absatz 1 und Absatz 2, und der damit verbundenen Reinigungshäufigkeit sowie die Verantwortlichkeit zur Reinigung bzw. zum Winterdienst ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7
Reinigungsgebühren

Für die durch die Stadt durchgeführten Reinigungen werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung (Reinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Abs. 1 Verschmutzungen, insbesondere Kehricht, Glas, Laub und sonstigen Unrat nicht beseitigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Gras und/ oder Pflanzenbewuchs auf Gehwegen nicht beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Herbizide oder andere chemische Mittel einsetzt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 Unrat und/ oder Laub in Gräben, Mulden oder die Straßenrinne kehrt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 den Gehweg nicht beräumt und/ oder abstumpft,
6. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee nach Beendigung des Schneefalls nicht unverzüglich beräumt und / oder entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und / oder entstandene Glätte montags bis freitags nicht bis 07.00 Uhr sowie sonnabends und sonn- und feiertags nicht bis 09.00 Uhr des folgenden Tages beräumt bzw. beseitigt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 keinen Fußgängerbereich in einer Breite von 1,50 beräumt und/ oder abstumpft,
9. entgegen § 5 Abs. 4 die Zuwegung zum Grundstück nicht beräumt und/ oder abstumpft,
10. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 den Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen einschränkt,
11. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und/oder Hydranten nicht von Schnee und / oder Eis beräumt,

12. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 Asche oder stark schmutzenden Mitteln verwendet,
13. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 unnötig Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
14. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 den Wurzelbereich von Bäumen und /oder begrünte Flächen mit Satz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut,
15. entgegen § 5 Abs. 9 das Winterstreugut nach Erfüllung seines Zweckes nicht aufnimmt und/ oder aus dem öffentlichen Bereich entfernt.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zuständige Behörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9
Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang nach, kann die Stadt Altlandsberg die Reinigung bzw. den Winterdienst auf Kosten des Reinigungspflichtigen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 10
Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
- Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
- Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 11
Auskunftspflicht

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Stadt Altlandsberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Stadt Altlandsberg unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

(3) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01 des Folgejahres sind der Stadt Altlandsberg spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.

(4) Die Stadt Altlandsberg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 12
Inkrafttreten

Die Reinigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Reinigungssatzung) vom 22.02.2022 außer Kraft.

Altlandsberg, den 15.12.2025
gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Altlandsberg vom 01.01.2026

I. Festlegungen zur Übertragung der Straßenreinigung gem. § 3 der Reinigungssatzung für die Straßenreinigungskategorien A, B und C und zum Reinigungsturnus

Straßenreinigungskategorie A (in der Regel Landes- und Kreisstraßen, Hauptverkehrsstraßen):

- Die Reinigung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1) und des Gehweges (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Stadt vier Mal im Jahr.

Straßenreinigungskategorie B (in der Regel Haupterschließungsstraßen)

- Die Reinigung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Stadt Altlandsberg vier Mal im Jahr.
- Die Reinigung des Gehweges (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Grundstückseigentümer vier Mal im Jahr.

Straßenreinigungskategorie C (in der Regel Anliegerstraßen):

- Die Reinigung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1) und des Gehweges (§ 2 Abs.1) erfolgt durch die Grundstückseigentümer vier Mal im Jahr.

II. Festlegung zur Übertragung des Winterdienstes gemäß § 4 der Reinigungssatzung für die Winterdienstkategorien 1, 2 und 3

Winterdienstkategorie 1 (in der Regel Landes- und Kreisstraßen, Hauptverkehrsstraßen):

- Der Winterdienst auf den Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1) und den Gehwegen (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Stadt.

Winterdienstkategorie 2 (in der Regel Haupterschließungsstraßen):

- Der Winterdienst auf der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Stadt.
- Der Winterdienst auf dem Gehweg (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Grundstückseigentümer.
- In Straßen ohne Gehweg entfällt die Pflicht des Grundstückseigentümers, eine extra Gehgasse freizuhalten/zu streuen

Winterdienstkategorie 3 (in der Regel Anliegerstraßen):

- Den Winterdienst auf den Fahrbahnen übernimmt die Stadt, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Auf den Fahrbahnen wird ab 15 cm gefallener Schnee der Winterdienst durchgeführt.

- Der Winterdienst auf dem Gehweg (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Grundstückseigentümer.

- In Straßen ohne Gehwege ist durch die Grundstückseigentümer eine Gehgasse freizuhalten/zu streuen.

Ortsteil Altlandsberg	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Akazienstraße			x			x
Alexander-Giertz-Straße			x			x
Am Bahnhof			x			x
Am Feldrain	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Am Fließ			x			x
Am Markt		x			x	
Am Röthsee			x			x
Am Röthsee 1 und 66-69			x			x
Am Röthsee 90 (Zufahrt Kita)		x		x		
Am Strausberger Tor			x			x
Amtswinkel			x			x
Am Wallgraben			x			x
An den Scheunen			x			x
An der Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
An der Promenade		x			x	
August-Bebel-Straße			x			x
August-Schmidt-Straße			x			x
Bahnhofstraße			x		x	
Beethovenstraße			x			x
Berliner Allee		x			x	
Berliner Straße		x			x	
Bernauer Straße	x			x		
Bettina-von-Arnim Straße			x			x
Blumberger Weg			x			x
Bollensdorfer Allee			x			x
Bollensdorfer Weg			x			x
Bredowstraße			x			x
Buchenstraße			x			x
Buchholzer Allee	x			x		
Chamissostraße			x			x
Droste-Hülshoff-Straße			x			x
Ebereschenstraße			x			x
Edisonstraße			x			x
Eichendorffstraße			x			x
Erikastraße			x			x
Eschenstraße			x			x
Falladaweg			x			x
Feldstraße			x			x
Feuerwehrweg			x			x
Fontanestraße			x			x
Fredersdorfer Chaussee	x			x		
Friedrich-Ebert-Straße			x			x
Gähdestraße			x			x

Ortsteil Altlandsberg	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Gärtnerweg			x			x
Gebrüder-Grimm-Straße			x			x
Goethestraße			x		x	
Gradestraße			x			x
Grimmelshausenstraße			x			x
Hauptwirtschaftsweg (Gemeindeteil Seeberg)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Heidestraße			x			x
Heinrich-Heine-Straße			x			x
Herderstraße			x			x
Hirtengasse			x		x	
Hönower Chaussee (Neuenhagener Chaussee bis Heidestraße)	x			x		
Hönower Chaussee (Heidestraße bis Ampel L33n)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Jürgen-Jädicke-Straße			x			x
Karl-Liebknecht-Straße			x	x		
Karl-Marx-Straße			x			x
Kastanienstraße			x			x
Kirchgasse			x			x
Kirchstraße			x			x
Kleiststraße			x			x
Klosterstraße			x		x	
Krummenseestraße	x			x		
Landstraße			x			x
Lessingstraße			x			x
Leutingerring			x			x
Lindenstraße			x			x
L33 alt (Ortsausgang bis Ampel L33n)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Matzstraße			x			x
Mehrower Weg	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Mendelssohnstraße			x		x	
Neuhönow (Gemeindeteil)			x			x
Neuenhagener Chaussee	x			x		
Neuenhagener Chaussee (Stichwege)			x			x
Novalisplatz			x			x
Ortsverbindung Altlandsberg- Buchholz-Wegendorf	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Paulshof (Gemeindeteil)			x			x
Pfändergasse			x			x
Poststraße		x			x	
Rosenweg			x			x
Schäferweg	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Schillerstraße			x			x
Schwerinstraße			x			x
Seeberger Straße		x			x	
Seeberger Straße (Ortsausgang bis Ampel L33 n)	außerhalb der geschlossenen Ortschaft					
Steinstraße			x			x
Straße des Friedens		x			x	
Straße nach Neuhönow	außerhalb der geschlossenen Ortslage					

Ortsteil Altlandsberg	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Straße nach Paulshof	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Straße nach Steinau	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Straße zur Waldkante	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Strausberger Straße	x			x		
Straßen A,B,C,D,E,F			x			x
Triftweg			x			x
Vorwerk		x			x	
Waldallee			x			x
Waldkante	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Waldweg			x		x	
Weidenstraße			x			x
Weißdornstraße			x			x
Werneuchener Weg						
- Buchholzer Allee bis Ende Bebauung	x			x		
- Ende Bebauung bis Feldstraße	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
- Feldstraße bis Akazienstraße			x		x	
Weststraße			x			x
Wiesengrund			x			x
Wilhelm-Busch-Straße			x			x
Wohngebiet Seeberg Mühlenfließ - Geh-/Radweg			x			x
Zum Erlengrund		x			x	
Zur Holzseefe			x			x
Zur Storchenwiese			x			x

Ortsteil Bruchmühle	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Am Gewerbepark			x		x	
Am Wald			x			x
Am Wiesengrund			x			x
Andreas-Hofer-Straße			x			x
Birkenhain			x			x
Buchholzer Straße (Landsberger Straße bis Fließbrücke)			x		x	
Buchholzer Straße (Landsberger Straße bis Kastanienallee)			x			x
Eggersdorfer Straße (kommunale Stichstraße)			x			x
Egersdorfer Straße (Landesstraße)	x			x		
Fichtestraße			x			x
Fließstraße			x			x
Fredersdorfer Straße		x			x	

Ortsteil Bruchmühle	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Gartenweg			x			x
Heuweg			x			x
Kastanienallee		x			x	
Kurze Straße			x			x
Kiefernweg			x			x
Landsberger Straße	x			x		
Lindenallee			x			x
Mühlenweg			x			x
Radebrück	x			x		
Ringstraße			x			x
Schulstraße			x			x
Sonnenweg			x			x
Waldring (Landsberger Straße bis Ortsausgang)		x			x	
Waldring (Landsberger Straße bis Lindenallee)			x			x
Wiesenring			x			x
Zum Mühlenfließ			x			x
Zum Roggenfeld	außerhalb der geschlossenen Ortslage					

Ortsteil Buchholz	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
An der Spitzmühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Bruchmühler Straße (bis Ende Bebauung)			x			x
Mittelstraße			x			x
Spitzmühler Straße (bis Ende Bebauung)			x			x
Wesendahler Straße (bis Ende Bebauung)			x			x

Ortsteil Gielsdorf	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Alt- Gielsdorf - Landesstraße	x			x		
Alt- Gielsdorf (Stichstraße)			x			x
Alt- Wilkendorf			x		x	
Am Anger			x			x
Am Rötseetal	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Am Schloßsee			x			x
Am Teich			x			x
Am Uhrenturm			x			x
Am Weiher			x			x
Am Winkel			x			x
An der Babe (Alt-Gielsdorf bis Wesendahler Chaussee)			x		x	
An der Babe (Alt-Gielsdorf bis Balkenweg)			x			x

Ortsteil Gielsdorf	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
An der Kirche			x			x
Balkenweg			x			x
Birkenweg			x			x
Buchenallee			x			x
Dachsweg			x			x
Eichenallee			x		x	
Eichenbrandtstraße			x		x	
Erlenweg			x			x
Fichtenweg			x			x
Fuchsbergstraße			x			x
Ginsterweg			x			x
Hinter dem Gutshof (Wesendahler Chaussee bis Eichenallee)			x		x	
Holunderweg			x			x
Ihlandstraße	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Kastanienpfad			x			x
Laubenweg			x			x
Lindenweg			x			x
Nordweg (bis Ende Bebauung)			x			x
Nußbaumweg			x			x
Pappelallee			x		x	
Prötzeler Straße (Umgehungsstraße bis Alt- Wilkendorf)			x		x	
Prötzeler Straße (Umgehungsstraße bis Golfakademie)			x			x
Schilfweg			x			x
Stadtsteig			x			x
Umgehungsstraße Wilkendorf		x			x	
Wesendahler Chaussee		x			x	
Ziegeleistraße			x			x
Straße nach Wilkendorf	außerhalb der geschlossenen Ortslage					

Ortsteil Wegendorf	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Ahornweg			x			x
Alte Dorfstraße	x			x		
Alte Poststraße			x			x
Alte Schulstraße (Landesstraße)	x			x		
Alte Schulstraße (Alte Dorfstraße bis Ortsausgang)		x			x	
Altlandsberger Weg			x			x
Buchholzer Siedlung (Ortseingang bis Alte Schulstraße)		x			x	
Buchholzer Siedlung (Stichstraße)			x			x

Ortsteil Wegendorf	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Eichenwinkel			x			x
Erlenwinkel			x			x
Eschenweg			x			x
Feldweg			x			x
Fliederweg			x			x
Kastanienweg			x			x
Kleinsiedlung			x			x
Kornblumenstraße			x			x
Krummenseer Weg	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Lärchenweg			x			x
Magnolienstraße			x			x
Neue Lindenallee			x		x	
Pappelweg			x			x
Robinienweg			x			x
Rosenstraße			x			x
Gemeindeteil Steinau			x			x
Straße nach Steinau (von Krummenseer Weg)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Ulmenweg			x			x
Weidenweg			x			x

Ortsteil Wesendahl	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Am Dorfanger			x			x
Am Park			x			x
Bucholzer Weg			x			x
Dorfstraße	x			x		
Mühlenstraße (Dorfstraße bis Waldstraße)			x		x	
Mühlenstraße ab Waldstraße	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Waldstraße			x			x
Straße nach Hirschfelde (Dorfstraße bis Ende Bebauung)			x			x
Straße nach Hirschfelde (Ende der Bebauung bis L230)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Reinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) zuletzt geändert am 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8], in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Die Stadt Altlandsberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landes-, Kreis und Bundesstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht durch Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist. Soweit die Reinigungspflicht nicht den Grundstückseigentümern oder den dinglich Berechtigten der durch die zu reinigende Straße erschlossenen Grundstücke übertragen ist, werden nach § 6 KAG i.V.m. mit § 49a Abs. 3 BbgStrG Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung nicht übersteigen (§ 49 a Abs.6 BbgStrG).

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt, trägt die Stadt.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Gebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie die Leistungsart und der Turnus der Reinigung (entsprechend dem Straßenreinigungsverzeichnis zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Grenzt ein Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird neben der Frontlänge die zusätzlich der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die jeweiligen Frontlängen der zu den Straßen zugewandten Seiten für die Gebührenberechnung zugrunde Seite 2/3 gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird die Länge der Grundstücksseite durch den Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen festgelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Straßenreinigung erfolgt in dem in der Reinigungssatzung festgelegten Turnus. Die Gebühr beträgt pro Jahr und Frontlängenmeter Grundstücksseite für:

Straßen der Reinigungskategorie A	0,68 €
Straßen der Reinigungskategorie B	0,50 €

(5) Der Winterdienst erfolgt in dem in der Reinigungssatzung festgelegten Umfang. Die Gebühr für den Winterdienst beträgt pro Jahr und Frontlängenmeter Grundstücksseite für:

Straßen der Winterdienstkategorie 1	4,11 €
Straßen der Winterdienstkategorie 2	1,55 €
Straßen der Winterdienstkategorie 3	0,10 €

(6) Die Zugehörigkeit einer Straße oder eines Straßenabschnittes zu den in Absätzen 3 und 4 genannten Reinigungs- und Winterdienstkategorien ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straße in der Stadt Altlandsberg (Reinigungssatzung) vom 11.12.2025 ist.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesem nach Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels bleibt der bisherige Eigentümer solange gebührenpflichtig, bis die grundsteuerpflichtige Zurechnung auf den neuen Eigentümer durch das Finanzamt erfolgt. Die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer beginnt jedoch, wie die Steuerpflicht, zum des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Bis dahin ist der bisherige Eigentümer gebührenpflichtig. Von dieser Regelung bleiben privatrechtliche Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Erwerber, die sich aus dem Grundstückskaufvertrag ergeben, unberührt.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Altlandsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4
Hinterliegergrundstücke

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu den gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 5
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Bei Unterbrechungen der Straßenreinigung von weniger als 30 aufeinander folgenden Kalendertagen oder unerheblichen Einschränkungen der Straßenreinigung, insbesondere durch Straßenbauarbeiten, durch den ruhenden und fließenden Verkehr, durch Witterungseinflüsse oder sonstige technische Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Hat die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes bestanden, so ist die Berechnung anteilig vorzunehmen.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Fälligkeitstermin der Straßenreinigungsgebühr ist jeweils der 01. Juli des Kalenderjahres. Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

(2) Die Gebühr kann gemäß § 12 Nr. 4 b KAG i. V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) vier Jahre rückwirkend festgesetzt werden. Bei rückwirkender Gebührenfestsetzung sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Festsetzungsbehörde mitzuteilen sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 7 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gilt der § 163 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des KAG entsprechend.

§
10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Altlandsberg, den 15.12.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 45 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) und in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I /04 [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und der § 3 Abs. 1, und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25,[Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 11.12.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Altlandsberg ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält die Stadt Altlandsberg gemäß § 3 Abs.1 BbgBKG i.V.m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr.

(3) Die Stadt Altlandsberg regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.

§ 2 Gebührenschuldner und Gebührentatbestande

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach dem BbgBKG unentgeltlich, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Altlandsberg erhebt als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund dieser Satzung gegenüber demjenigen, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden ebenfalls Gebühren erhoben.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen
nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Altlandsberg auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

(5) Gebührenschuldner ist ferner

1. der Auftraggeber;
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;

(6) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

(7) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Altlandsberg, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach § 44 Abs. 1,2 oder 3 nicht möglich ist.

§ 3 - Gebührensatz und Maßstab

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmitteln.

(3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückordnung der Stadt Altlandsberg. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze),

so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.

(4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(5) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je Minute berechnet.

(6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(7) Zusätzlich zu den Gebühren sind

1. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Wiederbeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
2. die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
3. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei gebührenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.

(8) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Feuerwehren erstellt werden.

§ 4 – Erhebung, Fälligkeit , Verzicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren kann nach § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg vom 24.11.2011, einschließlich ihrer 1. Änderungssatzung vom 26.09.2013 und der 2. Änderungssatzung vom 23.02.2017 außer Kraft.

Altlandsberg den 12.12.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg.

Grundgebühr:

Grundgebühr je Stunde, abgerundet	*Grundgebühr je Minute, abgerundet*
85,74 €/ h	***1,42 €/ Min.***

Gebührensätze der Fahrzeuge:

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Fahrzeugkategorie je Einsatzminute (Abschreibung/ Leistungsstunde und Sachkosten(=Kraftstoff))
HLF 20/16	*2,09 €/ Minute*
RW	*2,20 €/ Minute*
DLK 18/12	*3,28 €/ Minute*
TLF 16/45	*2,36 €/ Minute*
TLF-W BB	*4,67 €/ Minute*
GW-L	*1,19 €/ Minute*
ELW	*1,19 €/ Minute*
MTW	*0,38 €/ Minute*
GW-G(nur Kraftstoff, LK Fhzg.)	*0,15 €/ Minute*
LF 8/6	*1,70 €/ Minute*
HLF 20	*4,25 €/ Minute*
MLF	*0,80 €/ Minute*
LF10/6	*1,14 €/ Minute*
KdoW	*1,11 €/ Minute*

Gebührensätze für das Personal:

Personalbezeichnung	*einsatzbedingte Kosten je Einsatzminute und Einsatzkraft, abgerundet*
Einsatzkraft	***0,45 €/ Min.***

Verwendete Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgung werden in Höhe der entstandenen tatsächlichen Kosten berechnet.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Altlandsberg für das Kalenderjahr 2026

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), sowie der §§ 24 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 19), in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), erlässt der Bürgermeister der Stadt Altlandsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg vom 11.12.2025 (Beschluss-Nr.: 0248/25-SVV) für das Gebiet der Stadt Altlandsberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Diese sind wie folgt festgelegt und auf den Ortsteil Altlandsberg beschränkt:

am Sonntag, d. 19. April 2026
aus Anlass der Marktveranstaltung „Streetfood-Festival“
beschränkt auf den Innenstadtbereich des Ortsteils Altlandsberg (lt. Lageplan)

am Sonntag, d. 17. Mai 2026
aus Anlass der Marktveranstaltung „Ritterfest zu Himmelfahrt“
beschränkt auf den Innenstadtbereich des Ortsteils Altlandsberg (lt. Lageplan)

am Sonntag, d. 6. Dezember 2026
aus Anlass der Marktveranstaltung „Altlandsberger Weihnachtsmarktes“
beschränkt auf den Innenstadtbereich des Ortsteils Altlandsberg (lt. Lageplan)

§ 2
Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Altlandsberg den 12.12.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 11.12.2025 über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Altlandsberg für das Kalenderjahr 2026:

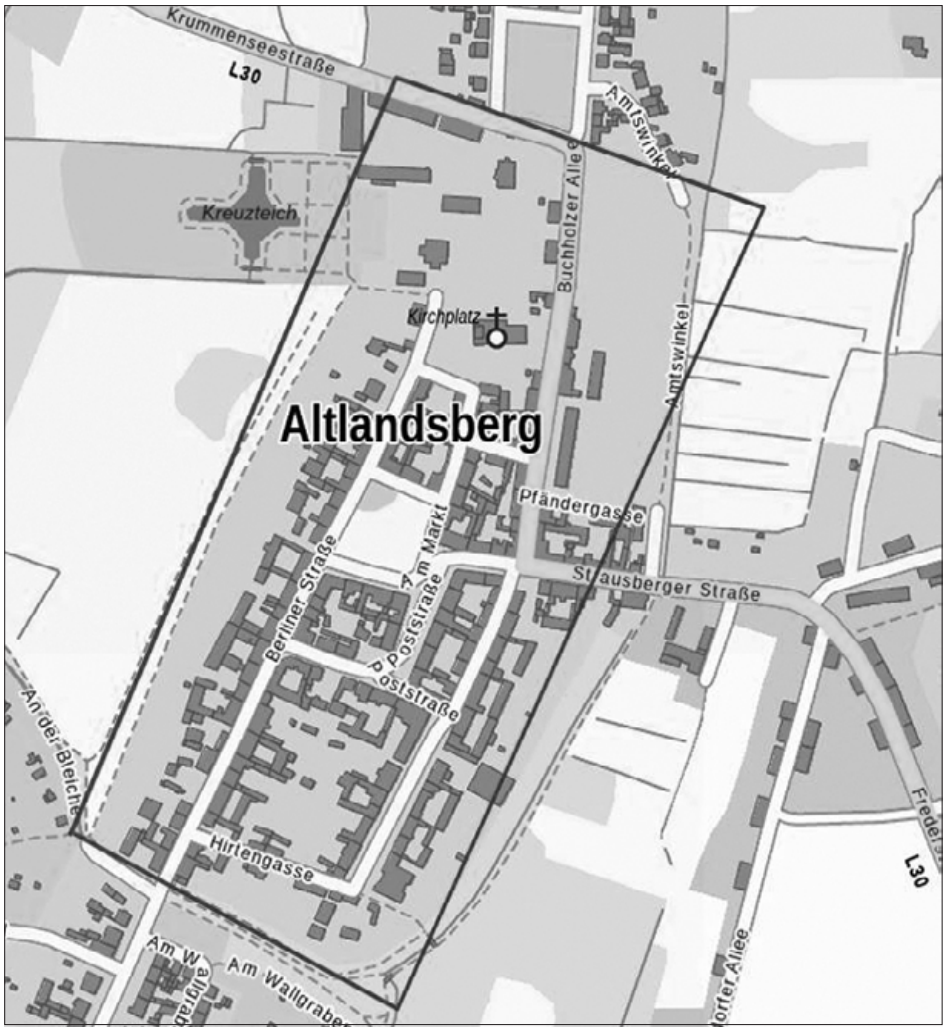

Lageplan – Geltungsbereich Innenstadt Altlandsberg

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Firmenstandort ARETA am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, Ortsteil Altlandsberg, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 11.12.2025 mit Beschluss Nr. 0266/25-SVV in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Firmenstandort ARETA am Königsweg“ im Ortsteil Altlandsberg als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ist in die Planzeichnung des Bebauungsplanes integriert. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt. Der Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 wurde ergänzt und die Ergänzung des Durchführungsvertrages ebenfalls am 11.12.2025 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg beschlossen (Beschluss Nr. 0258/25-SVV).

Der Satzungsbeschluss Nr. 0266/25-SVV lautet wie folgt: „Aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 87 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) in ihren jeweils gültigen Fassungen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg die Satzung zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) „Firmenstandort Areta am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, bestehend aus der Planzeichnung mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan – Teil A und den textlichen Festsetzungen –Teil B (Fassung vom Mai 2025). Die Begründung in der Fassung Mai 2025 wird gebilligt. Die unterschriebene Ergänzung zum Durchführungsvertrag der 1. Änderung des VEP liegt als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Firmenstandort Areta am Königsweg“ ortsüblich bekannt zu machen und bei der zuständigen Behörde im Landkreis anzuzeigen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Firmenstandort ARETA am Königsweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Altlandsberg, rund 1,4 km westlich der historischen Altstadt von Altlandsberg und umfasst zwei Teilbereiche auf dem Firmengelände der ARETA GmbH am „Königsweg“ (östlich der Straße „An der Mühle“). Die Lage des Plangebiets ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die beiden oben genannten Teilbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Firmenstandort ARETA am Königsweg“. Er betrifft eine Fläche für Lagerung, Aufschüttung, Be- und Entladung sowie mobile Brecher-/Siebanlagen nordöstlich des Bürogebäudes (Teilbereich 1) sowie den Eingangsbereich mit Waagetechnik und sich anschließenden Lagerflächen (Teilbereich 2). Eingeschlossen sind mit rund 0,5 ha die folgenden Flurstücke in Flur 21, Gemarkung Altlandsberg: Teilbereich 1: Flst. 1776 (teilw.), Teilbereich 2: Flst. 22 (teilw.), Flst.1776 (teilw.). Eine Fläche für SPE-Maßnahmen liegt außerhalb des Geltungsbereiches auf Flurstück 213 (teilw.) in Flur 9 der Gemarkung Altlandsberg.

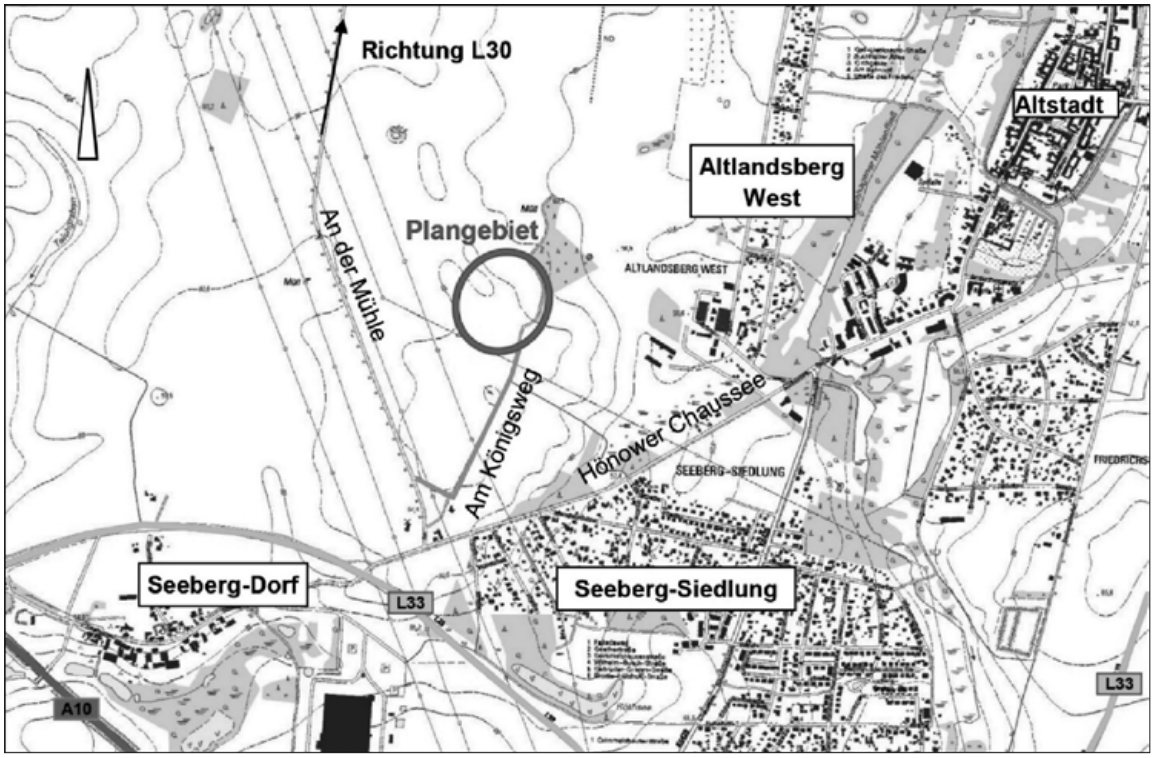

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs, unmaßstäblich (Dipl.-Ing. Stefan Bolck Büro für Stadt- Dorf- und Freiraumplanung, aus: DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Firmenstandort ARETA am Königsweg“ kann einschließlich ihrer Begründung ab dem 14.01.2026 für jedermann auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de -> Wirtschaft & Stadtentwicklung -> Geoportal) sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Weiterhin wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ab dem 14.01.2026 im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 24, während der Sprechzeiten (aktuell dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr) zur Einsicht für jedermann bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altlandsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 15.12.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des 1. Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Bruchmühle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 mit Beschluss Nr. 0287/20-SVV die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Bruchmühle“ im Ortsteil Bruchmühle beschlossen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die westliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Bruchmühle zur Sicherung und Entwicklung ortsansässiger Unternehmen mit dringendem Bedarf an Erweiterungsflächen. Bedarf besteht insbesondere an Produktions- und Lagerflächen für das Bau- und Baunebengewerbe. Der Bedarf an Erweiterungsflächen wurde bereits im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Altlandsberg im Jahr 2017 festgehalten und die Flächenerweiterung zur Sicherung des Standortes dort als erforderliche Entwicklungsmaßnahme definiert.

Der Änderungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes und umfasst rund 7 ha. Er befindet sich im Norden des Ortsteiles Bruchmühle am Ortsrand im Gemeindeteil Radebrück und grenzt im Osten unmittelbar an das Bruchmühler Gewerbegebiet. Nördlich grenzt das Plangebiet an die Landesstraße L33. Die westliche Grenze wird durch die Straße „Zum Roggenfeld“ gebildet, südlich hinweg über dort querende Freileitungen durch das Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Umweltbericht nach § 2a. Es wurde eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde mit Beschluss Nr. 0260/25-SVV durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg am 11.12.2025 beschlossen.

Der 1. Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 mit Beschluss Nr. 0261/25-SVV gebilligt und zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der 1. Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung Oktober 2025, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung gemäß § 2a BauGB einschließlich Umweltbericht (Oktober 2025), und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

14. Januar 2026 bis einschließlich 04. März 2026

für jedermann auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de -> Wirtschaft & Stadtentwicklung -> Öffentliche Bekanntmachungen) sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die genannten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 24, während folgender Zeiten
montags von 9:00 bis 13:00 Uhr; dienstags von 09:00 bis 12.00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr; mittwochs von 09:00 bis 12:00 Uhr; donnerstags von 09:00 bis 12.00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unter Tel.: 033438/ 156-43) zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Dies soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB auf elektronischen Wegen erfolgen (an: bauplanung@stadt-altlandsberg.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift gebracht unter:
Stadt Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg
Gabriele Schmitz
E-Mail: bauplanung@stadt-altlandsberg.de
Telefon: 033438 / 156-43

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe einer elektronisch nutzbaren Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit

allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Aus dem Umweltbericht, den oben genannten Fachgutachten und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind die folgenden Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar:

- Angaben zu den Entwicklungszielen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Aussagen zur Betroffenheit von Schutzgebieten (u. a. Landschaftsschutzgebiete)

- Angaben zum Schutzgut Boden und Fläche: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Ausführungen zur Art und Qualität vorhandener Böden, zur Speicherkapazität von Niederschlag und Versickerungseigenschaften, Erosionsgefährdung, Vorbelastungen, zum Baugrund und zu Wasserhaltungsmaßnahmen, zum landwirtschaftlichen Ertragspotenzial, zur geplanten Versiegelung und Flächenverlust sowie Ausführungen zu Bodendenkmälern (nicht vorhanden) und Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen etc. (nicht bekannt).

- Angaben zum Schutzgut Wasserhaushalt: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Aussagen zur Grundwassersituation und Grundwasserschutz, zu Versickerungsbedingungen, Niederschlagsentwässerung und Starkregenereignissen, zur Betroffenheit und Qualität von Oberflächengewässern (Wolf-Graben) sowie Informationen zur Betroffenheit von Wasserschutzgebieten (nicht betroffen).

- Angaben zum Schutzgut Klima und Luft: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Aussagen zum Lokalklima, zur Frischluftbildung und zum Luftaustausch, zur Schadstoffbelastung und zusätzlich zu erwartenden Treibhausgasemissionen und Verkehrsimmissionen; Informationen zu Klimaanpassungsmaßnahmen (u. a. Eingrünungs- und Versickerungsflächen, Gründächer, Sicherung und Pflege Wolf-Graben).

- Angaben zum Schutzgut Flora und Biotope sowie biologische Vielfalt: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Aussagen zu Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Ausführungen zu vorhandenen Biotopen (insb. Frischwiesen- und weiden, Pionier-, Gras- und Staudenfluren und junge Gehölze) und deren ökologischer Wertigkeit (Biotoptypenerfassung) und zur anthropogenen Prägung; Aussagen zum Biotop- und Gehölz-verlust einschließlich Darstellung des zu erwartenden Konfliktes (Konfliktkarte) und zur Be-troffenheit geschützter Arten und Biotope (artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG).

- Schutzgut Fauna (Tierwelt): Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Ausführungen zur anthropogenen Vorprägung des Plangebietes und angrenzender Bereiche; Aussagen über das Vorkommen und die Bedeutung des Plangebietes für insbesondere Reptilien (u. a. Zauneidechse), Amphibien, Vögel (u. a. Gehölz- und Bodenbrüter) und Fledermäuse einschließlich Ausführungen zur Betroffenheit geschützter Arten (artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG mit Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse) und erforderlicher artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Beschränkung der Gehölzentnahme für Boden-, Gehölzbrüter). Im artenschutzrechtlichen Fachgutachten kann zusammengefasst werden, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht in Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes hinein geplant wird.

- Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Aussagen zu landschaftsprägenden Elementen (insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Ackerflächen, Hochspannungsfreileitungen) und zum Erholungswert, zu vorhandenen Emissionsquellen (Lärm und Erschütterungswirkungen durch vorhandenes Gewerbegebiet, Verkehrslärm); Prüfung der planbedingten Lärmauswirkungen (Schallgutachten mit Aussagen zur Lärmkontingentierung und Verkehrslärmprognose) sowie Ausführungen zu durch die Planung induzierten Verkehr; Angaben über eingesetzte Stoffe und Techniken, mit der Planung erzeugte Abfälle, Störfallbetriebe, potenzielle Risiken durch Unfälle und Störfallbetriebe sowie zu Kultur- und Sachgütern.

- Zusammenfassende Bestandsbewertung und Beschreibung der Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter (Wechselwirkungen untereinander), Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.

- Angaben zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft: Aussagen über Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe und zur Eingriffsregelung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) sowie schutzgutbezogene Benennung und Ausführungen über Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen für die nachfolgende Bebauungsplanebene sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoringmaßnahmen)

Angaben zum grünordnerischen Konzept und zu landschaftspflegerischen Maßnahmen für die nachfolgende Ebene des Bebauungsplanes einschließlich Angaben zu den Entwicklungszielen des Natur- und Landschaftsschutzes

Hinweise zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Abbildung 1: Änderungsbereich, unmaßstäblich (Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB, 2003)

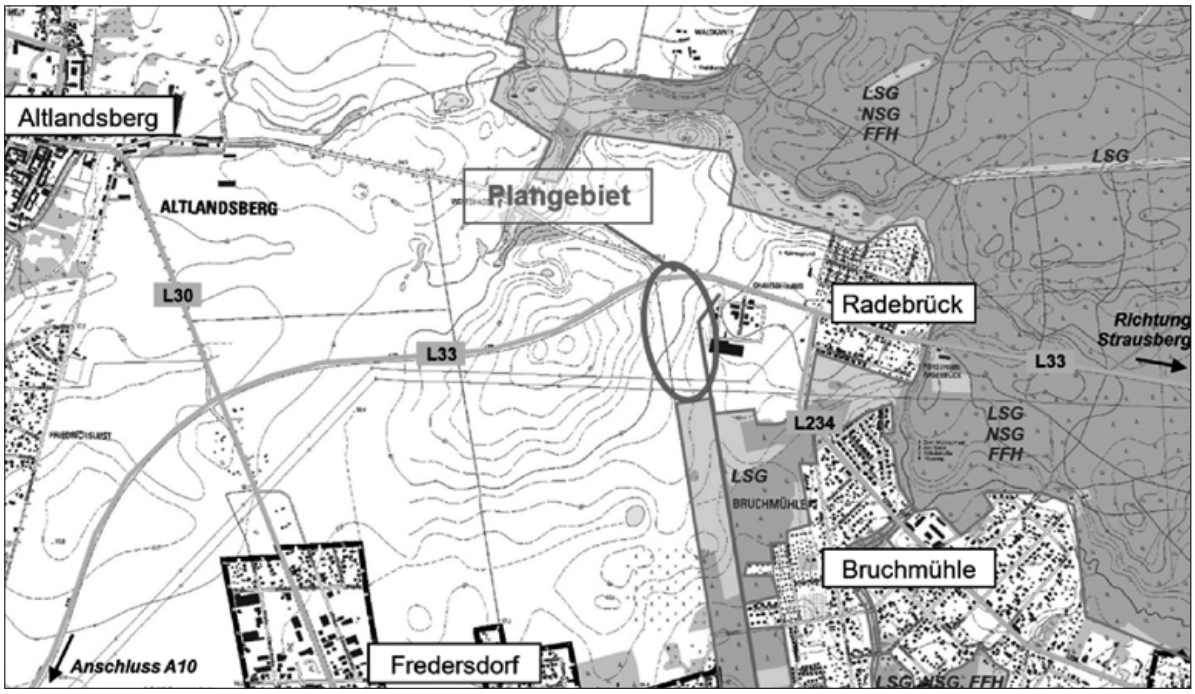

Abbildung 2: Lage in der Gemarkung, unmaßstäblich (Dipl.-Ing. Stefan Bolck Büro für Stadt- Dorf- und Freiraumplanung, aus: DTK10-V © GeoBasis-DE/LGB, 2005)

Altlandsberg, den 15.12.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des 1. Entwurfs des Bebauungsplans "Erweiterung Gewerbegebiet Bruchmühle" der Stadt Altlandsberg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 mit Beschluss Nr. 0288/20-SVV die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Bruchmühle“ im Ortsteil Bruchmühle beschlossen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die westliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets in Bruchmühle um rd. 5 ha zur Sicherung und Entwicklung ortsansässiger Unternehmen mit dringendem Bedarf an Erweiterungsflächen. Bedarf besteht insbesondere an Produktions- und Lagerflächen für das Bau- und Baunebengewerbe. Der Bedarf an Erweiterungsflächen wurde bereits im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Altlandsberg im Jahr 2017 festgehalten und die Flächenerweiterung zur Sicherung des Standortes dort als erforderliche Entwicklungsmaßnahme definiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 6,8 ha und beinhaltet die Flurstücke 291, 292, 295 (teilweise), 750, 752 (teilweise) in Flur 1, Gemarkung Bruchmühle. Er befindet sich im Norden des Ortsteiles Bruchmühle am Ortsrand im Gemeindeteil Radebrück und grenzt im Osten unmittelbar an das Bruchmühler Gewerbegebiet. Der dort verlaufende Wolf-Graben wird gesichert und bleibt erhalten. Nördlich grenzt das Plangebiet an die Landesstraße L33. Die westliche Grenze wird durch die Straße „Zum Roggenfeld“ gebildet, südlich hinweg über dort querende Freileitungen durch das Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Umweltbericht nach § 2a. Es wurde eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde mit Beschluss Nr. 0262/25-SVV durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg am 11.12.2025 beschlossen. Zum 1. Entwurf erfolgte insbesondere eine Anpassung (Reduzierung) des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, eine Erweiterung der festgesetzten Gewerbegebiete sowie Präzisierung und Ergänzung der SPE-Maßnahmen.

Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Bruchmühle“ in der Fassung Oktober 2025, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der dazugehörigen Begründung gemäß § 2a BauGB einschließlich Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung nach § 44 BNatSchG (Oktober 2025), sowie dazugehörige Fachgutachten (geotechnischer Bericht vom 08.12.2021 und schalltechnischer Bericht (Verkehrslärmprognose und Geräuschkontingentierung) vom 23.04.2025) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

14. Januar 2026 bis einschließlich 04. März 2026

für jedermann auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de –> Wirtschaft & Stadtentwicklung –> Öffentliche Bekanntmachungen) sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die genannten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 24, während folgender Zeiten
montags von 9:00 bis 13:00 Uhr; dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr; mittwochs von 09:00 bis 12:00 Uhr; donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unter Tel.: 033438/ 156-43) zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Bruchmühle“ abgegeben werden. Dies soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB auf elektronischen Wegen erfolgen (an: bauplanung@stadt-altlandsberg.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift gebracht unter:
Stadt Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg
Gabriele Schmitz
E-Mail: bauplanung@stadt-altlandsberg.de
Telefon: 033438 / 156-43

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe einer elektronisch nutzbaren Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Aus dem Umweltbericht, den oben genannten Fachgutachten und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind die folgenden Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar:

- Angaben zu den Entwicklungszielen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Aussagen zur Betroffenheit von Schutzgebieten (u. a. Landschaftsschutzgebiete).

- Angaben zum Schutzgut Boden und Fläche: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Ausführungen zur Art und Qualität vorhandener Böden, zur Speicherkapazität von Niederschlag und Versickerungseigenschaften, Erosionsgefährdung, Vorbelastungen, zum Baugrund und zu Wasserhaltungsmaßnahmen, zum landwirtschaftlichen Ertragspotenzial, zur geplanten Versiegelung und Flächenverlust sowie Ausführungen zu Bodendenkmälern (nicht vorhanden) und Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen etc. (nicht bekannt).

- Angaben zum Schutzgut Wasserhaushalt: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Aussagen zur Grundwassersituation und Grundwasserschutz, zu Versickerungsbedingungen, Niederschlagsentwässerung und Starkregenereignissen, zur Betroffenheit und Qualität von Oberflächengewässern (Wolf-Graben) sowie Informationen zur Betroffenheit von Wasserschutzgebieten (nicht betroffen).

- Angaben zum Schutzgut Klima und Luft: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Aussagen zum Lokalklima, zur Frischluftbildung und zum Luftaustausch, zur Schadstoffbelastung und zusätzlich zu erwartenden Treibhausgasemissionen und Verkehrsimmissionen; Informationen zu Klimaanpassungsmaßnahmen (u. a. Eingrünungs- und Versickerungsflächen, Gründächer, Sicherung und Pflege Wolf-Graben).

- Angaben zum Schutzgut Flora und Biotope sowie biologische Vielfalt: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Aussagen zu Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Ausführungen zu vorhandenen Biotopen (insb. Frischwiesen- und weiden, Pionier-, Gras- und Staudenfluren und junge Gehölze) und deren ökologischer Wertigkeit (Biotoptypenerfassung) und zur anthropogenen Prägung; Aussagen zum Biotop- und Gehölzverlust einschließlich Darstellung des zu erwartenden Konfliktes (Konfliktkarte) und zur Betroffenheit geschützter Arten und Biotope (artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG).

- Schutzgut Fauna (Tierwelt): Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Ausführungen zur anthropogenen Vorprägung des Plangebietes und angrenzender Bereiche; Aussagen über das Vorkommen und die Bedeutung des Plangebietes für insbesondere Reptilien (u. a. Zauneidechse), Amphibien, Vögel (u. a. Gehölz- und Bodenbrüter) und Fledermäuse einschließlich Ausführungen zur Betroffenheit geschützter Arten (artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG mit Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse) und erforderlicher artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Beschränkung der Gehölzentnahme für Boden-, Gehölzbrüter). Im artenschutzrechtlichen Fachgutachten kann zusammengefasst werden, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht in Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes hinein geplant wird.

- Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Aussagen zu landschaftsprägenden Elementen (insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Ackerflächen, Hochspannungsfreileitungen) und zum Erholungswert, zu vorhandenen Emissionsquellen (Lärm und Erschütterungswirkungen durch vorhandenes Gewerbegebiet, Verkehrslärm); Prüfung der planbedingten Lärmauswirkungen (Schallgutachten mit Aussagen zur Lärmkontingentierung und Verkehrslärmprognose) sowie Ausführungen zu durch die Planung induzierten Verkehr; Angaben über eingesetzte Stoffe und Techniken, mit der Planung erzeugte Abfälle, Störfallbetriebe, potenzielle Risiken durch Unfälle und Störfallbetriebe sowie zu Kultur- und Sachgütern.

- Zusammenfassende Bestandsbewertung und Beschreibung der Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter (Wechselwirkungen untereinander), Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.

- Angaben zur Kompensation des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft: Art und Umfang des Eingriffs, Angaben zur zusätzlichen Versiegelung, Kompensationszuordnung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz) einschließlich schutzgutbezogener Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie schutzgutbezogene Benennung und Ausführungen

über Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Pflegemaßnahmen sowie Aussagen zu Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoringmaßnahmen). Die geplanten Eingriffe können vollständig durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kompensiert werden (Extensivierung, Neupflanzungen, Renaturierung eines gestörten Gewässerabschnitts des Fredersdorfer Mühlenfließes (Mühlenteich), Entsiegelung, Entwicklung von Waldbiotopen).

- Angaben zum grünordnerischen Konzept und zu landschaftspflegerischen Maßnahmen des Bebauungsplanes einschließlich Angaben zu den Entwicklungszielen des Natur- und Landschaftsschutzes

Hinweise zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes, unmaßstäblich (Dipl.-Ing. Stefan Bolck Büro für Stadt- Dorf- und Freiraumplanung, aus: Luftbild © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2020)

Abbildung 2: Lage in der Gemarkung, unmaßstäblich (Dipl.-Ing. Stefan Bolck Büro für Stadt- Dorf- und Freiraumplanung, aus: DTK10-V © GeoBasis-DE/LGB, 2005)

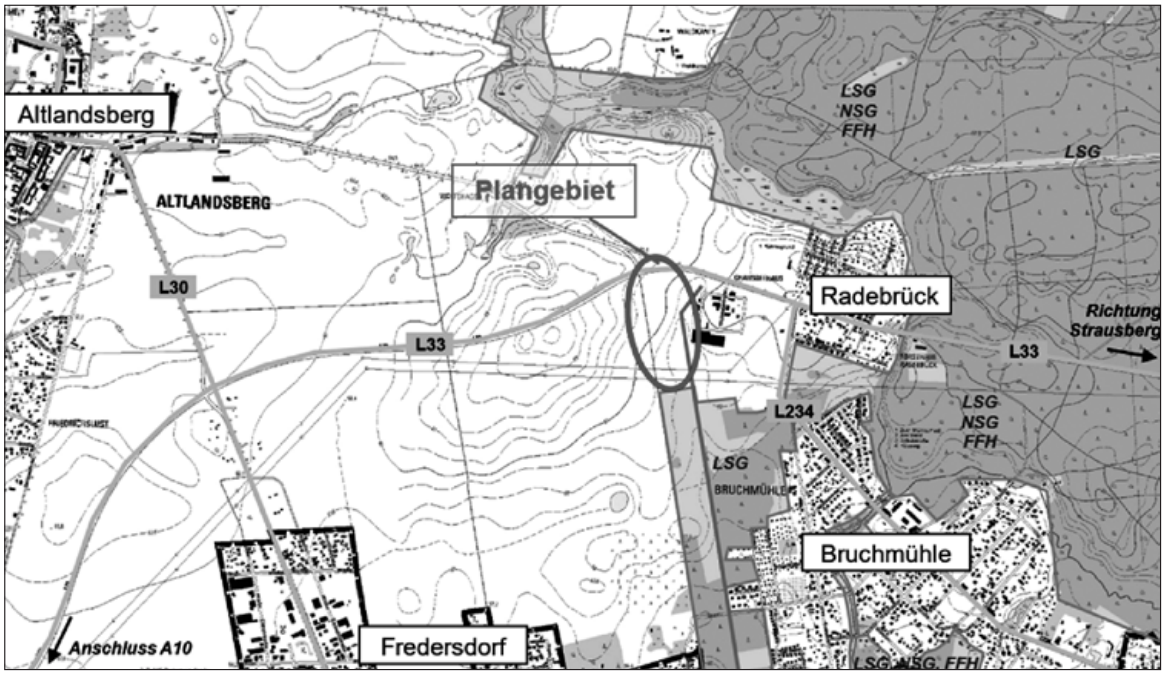

Altlandsberg den 15.12.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 12.12.2025